

Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung für ein neues Energiekonzept des Verwaltungsgebäudes kann nur durch einen externen Auftragnehmer erfolgen, da hierzu die fachliche Expertise im Rathaus nicht vorhanden ist.

Hierzu wird eine Zusammenstellung sämtlicher Bauunterlagen (Revisionsunterlagen) des Gebäudes benötigt, welche jedoch nicht vollständig vorhanden sind (dies betrifft insbesondere das Gebäude Haus 1 und Haus 2). Das führt dazu, dass die Bausubstanz des Gebäudes auf seine Geeignetheit hin erneut untersucht und statische Berechnungen durch einen Bausachverständigen angefertigt werden müssen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hoppegarten im Denkmalsbereich befindet. Daher ist für jede bauliche Veränderung im Vorfeld eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Ob diese erteilt wird, und mit welchen denkmalrechtlichen Vorgaben diese einhergeht, kann nur durch die Untere Denkmalbehörde entschieden werden.

Die notwendigen finanziellen Mittel für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, die statischen Untersuchungen und Berechnungen der Bausubstanz, lassen sich wiederum auch nur durch einen Bausachverständigen ermitteln.

Soweit die Ermittlungen ergeben, dass und welche Maßnahmen realistisch umsetzbar sind, könnte die Denkmalschutzbehörde durch eine unverbindliche Vorabanfrage um denkmalrechtliche Einschätzung gebeten werden.



07. APR. 2022

